**Checkliste: Ordnungsmäßigkeit Geschäftsführung**

**Vorbemerkung:** Die Checkliste wurde mit der Justiziarin des vtw, Frau Dithmar, entwickelt und greift die Aspekte Satzung, Vorstandsbestellung sowie Konzeption/Durchführung Mitgliederversammlung und Aufsichtsratswahl auf.

Die Checkliste enthält neben den Fragen auch umfangreiche Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten. Von daher sehen wir die Checkliste **gerade auch für unsere kleinen Mitgliedsunternehmen als Leitfaden bzw. Nachschlagewerk, wenn es um den Prozess der Vorstands(wieder)bestellung bzw. um die Ausrichtung der Mitgliederversammlung und die Aufsichtsratswahl geht.**

| **Rechtsnorm / Thema** | **Ja** | **Nein** | **Bemerkungen, Gesprächspartner,  Ergebnisse** |
| --- | --- | --- | --- |
| **Mustersatzung GdW 9/2022**  **Liegt eine aktuelle Satzung vor?**  Grundsätzliche Erwartungshaltung ist, bis spätestens in der GV 2025 eine Anpassung an die aktuelle Mustersatzung September 2022 vorzunehmen. Sofern keine Anpassung an die Mustersatzung gewollt ist, sollte dies entsprechend begründet und dokumentiert sein.  Hinweis zur geplanten Novellierung des Genossenschaftsgesetzes: Im Rahmen des  4. Bürokratieentlastungsgesetzes, welches ab 01.01.2025 gilt, wurden einige wenige Änderungen des Genossenschaftsgesetzes vorgezogen. Insbesondere ist jetzt die Textform, statt der Schriftform vorgesehen. Dies gilt u.a. für Beitritt, Übertragung und Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft. In der Satzung kann weiterhin die Schriftform vorgesehen werden. Weitere Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (es liegt ein Regierungsentwurf vor) könnten nach einer Neuwahl auf Bundesebene wieder aufgegriffen werden. Eine erneute Anpassung der Mustersatzung des GdW (vom GdW-FA Recht Stand November 2024 nicht vorgesehen) ist möglich. Es ist derzeit nicht absehbar, wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen wird. |  |  |  |
| **Bestellung/Anstellungsvertrag Vorstand  (haupt- bzw. nebenamtlich)**  **Liegen folgende Beschlüsse des Aufsichtsrates vor?**  **a) Beschluss über die Bestellung als Organ**  **b) Beschluss über den Anstellungsvertrag: Lag der Anstellungsvertrag allen Aufsichtsratsmitgliedern bei der Beschlussfassung vor?**  Zweck der Kenntnis des Anstellungsvertrages ist, dass allen Aufsichtsratsmitgliedern bei Beschlussfassung die Rahmenparameter bekannt sind.  Die beiden Beschlüsse können auch in einem Beschluss zusammengefasst werden.  **c) Sind die beiden Beschlüsse bzw. der zusammengefasste Beschluss im Protokoll des Aufsichtsrates dokumentiert?**  **Liegt ein aktueller Anstellungsvertrag vor?**  Erforderlich bei hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern; seitens des GdW/AGV liegt ein Musteranstellungsvertrag von Mai 2024 vor. Dieser kann bei Frau Dithmar angefordert werden.  **Ist bei nebenamtlichen Vorständen eine Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt?**  Diesbezüglich wird auf das GdW/AGV-Rundschreiben vom 29. Mai 2024 verwiesen.  **Ist eine Wiederbestellung rechtzeitig erfolgt?**  Die Frist aus dem Anstellungsvertrag für eine Wiederbestellung beträgt i.d.R. 6 bis 8 Monate vor Auslaufen der Bestellung.  **Ist der Anstellungsvertrag bei Wiederbestellung aktualisiert worden?**  **Liegt bei Erhöhung des Gehalts  eines Vorstandsmitglieds:**  **a) ein Beschluss des Aufsichtsrats zur Gehaltserhöhung vor?**  **b) Ist dieser im Protokoll ordnungsgemäß protokolliert?**  **c) eine Aktualisierung des Anstellungsvertrages durch Ergänzung des Anstellungsvertrages zur Änderung vor?**  **Sind die Eintragungen im Genossenschaftsregister aktuell?** |  |  |  |
| **Vorstand (ehrenamtlich)**  Es liegt lediglich ein Auftrags- und kein Anstellungsverhältnis vor; die **Tätigkeit/der Zeiteinsatz erfolgen unentgeltlich. Es darf also keine Vergütung, sondern allenfalls eine Aufwandsentschädigung gewährt werden**. Eine Aufwandsentschädigung ist auch in pauschalierter Form möglich.  Bzgl. der möglichen Höhe einer Aufwandspauschale ist das GdW/AGV-Rundschreiben vom 29. Mai 2024 zu beachten!  Sofern eine Aufwandsentschädigung geltend gemacht wird:  **Ist die Aufwandsentschädigung tatsächlich nur Ersatz für entstandene Aufwendungen oder liegt eine verdeckte (sozialversicherungspflichtige) Vergütung vor?**  Maßgebliches Kriterium nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12/2023 (AZ: B 12 R 11/21) ist, dass die Vorstandstätigkeit im Wesentlichen unentgeltlich und ohne Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Sofern sich die Höhe der Aufwandsentschädigung *innerhalb* einer normativen Ehrenamtspauschale (z.Z. € 840/ Jahr) bewegt, geht das BSG davon aus, dass die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit aufgrund ihres Umfangs im Regelfall gegeben ist. Auf eine konkrete Ehrenamtspauschale (z. B. § 31a BGB oder § 3 Nr. 26a EStG) hat sich das BSG jedoch nicht festgelegt. Es bleibt eine Einzelfallentscheidung. Auf der sicheren Seite ist man, wenn nur der tatsächliche Aufwand gegen Beleg erstattet wird oder eine Pauschale sich ausschließlich am möglichen Aufwand, maximal an € 840/Jahr (aktuelle Ehrenamtspauschale), orientiert. |  |  |  |
| **Generalversammlung Aufsichtsratswahl**  Grundregelung zur Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24 der Mustersatzung GdW: „Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl durch Beschluss festsetzen.“  Mögliche abweichende Formulierung in der Satzung: „Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.“  **Liegt ein Beschluss der Generalversammlung über die konkrete Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder vor?**  Es muss vor der Aufsichtsratswahl eindeutig festgelegt sein, aus wie vielen Mitgliedern der Aufsichtsrat nach der Wahl bestehen soll. |  |  |  |
| **Generalversammlung Einladung sowie Tagesordnung**  **Ist die Einladung zur Generalversammlung ordnungsgemäß erfolgt entsprechend nachfolgender Vorgaben (vgl. § 33 MS MV/VV 9/22):**  **Einladung**  **a) Ist die Einberufung durch das zuständige Organ/ die zuständige Person erfolgt?**  I.d.R. ist dies der Aufsichtsratsvorsitzende  (§ 33 Abs. 1 MS; Ausnahme: Vorstand/ Prüfungsverband).  **b) Hat die GV in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattgefunden (§ 32 MS)?**  Bei unverschuldeter Überschreitung ist dies kein Verstoß gegen Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Dokumentation erforderlich zu warum die Frist unverschuldet (kein Tagungsraum; Erstellung JA unverschuldet verzögert; fehlende gesetzl. Prüfung ist kein Grund) überschritten wurde.  **c) Ist die Einladung satzungsgemäß in Textform (beinhaltet auch Schriftform) oder durch Bekanntmachung im satzungsgemäß vorgegebenen Blatt erfolgt? Die Veröffentlichung im Internet genügt nicht. Ist die Form der Versammlung (Präsenz) i.S.v. § 32 Abs. 2 MS angegeben worden?**  **d) Ist der einzuladende Personenkreis  eingeladen worden?**  Einzuladen sind:   * alle Mitglieder/ alle Vertreter * Mitglieder, die bereits gekündigt haben, die aber noch nicht ausgeschieden sind * Mitglieder deren Aufenthaltsort unbekannt ist, an die letztbekannte Adresse * Bei einem verstorbenen Mitglied die Erben * der Prüfungsverband   Nicht einzuladen sind ausgeschlossene Mitglieder von dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses an.  **e) Ist die Einladungsfrist von  2 Wochen eingehalten worden?**  Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung/ Vertreterversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß § 33 Abs. 8 MS als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Es wird empfohlen die Einladungsfrist großzügig zu bemessen.  Weder der Tag der Mitgliederversammlung/ Vertreterversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß § 33 Abs. 8 MS als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenen Blattes werden mitgerechnet.  **Tagesordnung**  **f) Ist die Tagesordnung ordnungsgemäß bekanntgegeben worden?**  Ggü. den Mitgliedern bei MV / ggü. Vertretern bei VV; zusätzlich ggü. allen Mitgliedern bei VV durch Veröffentlichung im Genossenschaftsblatt oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform (auch Schriftform)  **g) Ist die Tagesordnung inhaltlich ordnungsgemäß?**  Es sind nur Tagesordnungspunkte zulässig, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung gemäß  § 35 MS fallen.  **h) Ist die Tagesordnung von dem Organ festgelegt worden, das die GV einberuft?**  Die Tagesordnung ist vom Aufsichtsrat festzulegen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende die GV einberuft. Einzelne Genossenschaftsmitglieder, auch einzelne Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können nicht verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der GV angekündigt werden. Vorschläge sind nur als Empfehlungen zu betrachten. Gemäß § 33 der MS kann ausnahmsweise der zehnte Teil der Mitglieder oder bei einer VV auch der dritte Teil der Vertreter die Ergänzung der Tagesordnung mit Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der GV fallen.  **i) Sind zumindest die TOPs der Regeltagesordnung bzw. der zu fassenden Beschlüsse fristgemäß bekanntgegeben worden?**  Regeltagesordnung:  TOP 1 Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 20…  TOP 2 Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit  TOP 3 Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (§ 59 GenG), Erklärung des Aufsichtsrates hierzu, wenn Prüfungsverband nicht anwesend  TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntmachung des Prüfungsberichts/ die Beschränkung der Verlesung des Prüfungsberichts auf das zusammengefasste Prüfungsergebnis  TOP 5 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 20…  TOP 6 Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages  TOP 7 Entlastung der Mitglieder des Vorstandes  TOP 8 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates  TOP 9 ggf. Wahl des Aufsichtsrates (beinhaltet auch den Beschluss über die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder bis auf Widerruf)  TOP 10 ggf. Wahl der Mitglieder der Wahlkommission für die Vertreterwahl  TOP 11 ggf. Beschluss über die Neufassung der Satzung oder Satzungsänderungen  TOP 12 Verschiedenes  **j) Ist die Frist zur Versendung der  Tagesordnung eingehalten?**  Bei der Einberufung der GV ist unter Wahrung der gesetzlichen Zwei-Wochen-Mindestfrist auch die konkrete Tagesordnung bekannt zu machen.  Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, in der Tagesordnung aufgenommen werden.  Nachträgliche Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Generalversammlung entsprechend angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.  Nach § 46 Abs. 2 GenG können über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der GV angekündigt ist, keine Beschlüsse gefasst werden. Dennoch gefasste Beschlüsse sind nichtig bzw. anfechtbar.  Die rechtzeitige Ankündigung der TOPs soll den Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich ausreichend auf die Diskussion und Beschlussfassung vorzubereiten. Daher müssen die einzelnen Punkte der Tagesordnung den Gegenstand der Verhandlung deutlich erkennen lassen. |  |  |  |

-\_-\_-\_-